

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/10/5 G70/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1989

Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

64/05 Sonstiges

Norm

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art89 Abs2

B-VG Art140 Abs1 / Allg

B-VG Art140 Abs5 / Fristsetzung

RDG §150

Leitsatz

Aufhebung des §150 RDG wegen fehlender Bestimmtheit der Ermächtigung an das Disziplinargericht zur Kürzung der Bezüge des suspendierten Richters

Rechtssatz

§150 des RDG, BGBl. 305/1961, idF des Artl Z6 des BundesgesetzesBGBl. 292/1978, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hegt keine Zweifel, daß der OGH auch als Disziplinargericht für Richter als "Gericht" iSd Art89 Abs2 und des Art140 Abs1 B-VG anzusehen ist (vgl. etwa zur Gerichtseigenschaft des beim OGH eingerichteten Disziplinarsenates für Notare VfSlg. 7938/1976).

Da auch §150 RDG aus den im Erk. VfSlg.11.035/1986 (Aufhebung des §112 Abs2 BDG) dargelegten Gründen nur die unbestimmte Ermächtigung an das zuständige Disziplinargericht enthält, eine Kürzung der Bezüge des suspendierten Richters bis auf zwei Drittel zu verfügen, widerspricht diese Vorschrift dem aus dem rechtsstaatlichen Prinzip für die Vollziehung ganz allgemein ableitbaren Bestimmtheitsgebot, wie es Art18 Abs1 B-VG für die Verwaltung ausdrücklich festlegt.

Im Hinblick darauf, daß die Verfassungswidrigkeit der aufgehobenen Bestimmung seit der Fällung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 11.035/1986 und 11.149/1986 offenkundig ist, sieht der Verfassungsgerichtshof keine Veranlassung, für das Außerkrafttreten dieser Bestimmung iSd Art140 Abs5 B-VG die Höchstfrist von einem Jahr zu bestimmen, zumal für den Bereich des BDG 1979 durch das Bundesgesetz BGBl. 237/1987 eine entsprechende Neuregelung bereits getroffen wurde.

Entscheidungstexte

- G 70/89

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.10.1989 G 70/89

Schlagworte

Dienstrecht, Richter, Disziplinarrecht Richter, Gericht, Gerichtshof Oberster, Bezüge Kürzung, Suspendierung, VfGH / Fristsetzung, Rechtsstaatsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:G70.1989

Dokumentnummer

JFR_10108995_89G00070_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at